

**Master Droit - Mention Etude Bilingue des Droits de L'Europe**  
**Spécialité Droit Français et Droit Allemand**  
**Parcours 1: Droit des Affaires**  
**Droit des Sociétés commerciales II**

**6. bis 9. März 2018**

**Deutsches Aktienrecht**  
**Prof. Dr. Tilman Bezzenger, Universität Potsdam**

**Plan der Vorlesung im Überblick**

**Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Personengesellschaft – Kapitalgesellschaft – juristische Person
- § 2 Gesellschaftsrecht als Organisationsrecht
- § 3 Haftungsbeschränkung und Gläubigerschutz im Kapitalgesellschaftsrecht

**Zweiter Teil: Gründung und Kapitalerhöhung**

- § 4 Die Gründung der Aktiengesellschaft
- § 5 Kapitalerhöhungen

**Dritter Teil: Gläubigerschutz durch Kapitalerhaltung und Vermögensbindung**

- § 6 Gläubigerschutz durch Stammkapitalerhaltung im GmbH-Recht
- § 7 Vermögensbindung und Gewinnverwendung im Aktienrecht

**Vierter Teil: Die Organisationsverfassung und Willensbildung der Aktiengesellschaft**

- § 8 Grundlagen und Hauptfragen der Corporate Governance
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der Aufsichtsrat
- § 11 Die Hauptversammlung

## Plan der Vorlesung im Einzelnen

### **Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Personengesellschaft – Kapitalgesellschaft – juristische Person
  - I. Begriff der Gesellschaft
  - II. Gesellschaftsformen und Gesellschaftstypen
  - III. Personengesellschaft und juristische Person
  - IV. Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft
  - V. GmbH und Aktiengesellschaft
  
- § 2 Gesellschaftsrecht als Organisationsrecht
  - I. Der Gesellschaftsvertrag als unvollständiger Vertrag
  - II. Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand
  - III. Zuständigkeits- und Verfahrensregeln als wesentliche Inhalte des Gesellschaftsrechts
  - IV. Gesetz und Gesellschaftsvertrag
    - 1. Dispositives Recht und zwingendes Recht
    - 2. Dispositives Innenrecht
    - 3. Zwingendes Außenrecht
    - 4. Zwingendes Aktienrecht
  
- § 3 Haftungsbeschränkung und Gläubigerschutz im Kapitalgesellschaftsrecht
  - I. Begriff der Haftungsbeschränkung
  - II. Notwendigkeit und Nutzen der Haftungsbeschränkung
  - III. Notwendigkeit des Gläubigerschutzes
  - IV. Gläubigerschutz durch Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

### **Zweiter Teil: Gründung und Kapitalerhöhung**

- § 4 Die Gründung der Aktiengesellschaft
  - I. Überblick
  - II. Ablauf der Gründung
    - 1. Errichtung der Gesellschaft durch Feststellung der Satzung und Übernahme der Aktien
    - 2. Ausstattung der Gesellschaft mit Organen und Vermögen
    - 3. Gründungsbericht und Gründungsprüfung
    - 4. Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und Eintragung

- III. Kapitalaufbringung durch Leistung von Einlagen
  - 1. Die Einlagepflicht der GmbH-Gesellschafter und Aktionäre
  - 2. Geldeinlagen
  - 3. Sacheinlagen
  - 4. Verdeckte Sacheinlagen
- IV. Die Vorgesellschaft
  - 1. Begriff und gesetzlicher Hintergrund
  - 2. Die Haftung im Gründungsstadium

## § 5 Kapitalerhöhungen

- I. Überblick über die Unternehmensfinanzierung
- II. Kapitalerhöhung
  - 1. Reguläre Kapitalerhöhung durch die Hauptversammlung
  - 2. Ausschöpfung genehmigten Kapitals durch Vorstand und Aufsichtsrat
- III. Das Bezugsrecht der Aktionäre und der Bezugsrechtsausschluss
  - 1. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien
  - 2. Der Ausschluss des Bezugsrechts
- IV. Kapitalherabsetzung
  - 1. Begriff der Kapitalherabsetzung
  - 2. Kapitalherabsetzung zur Auszahlung von Aktionären
  - 3. Vereinfachte Kapitalherabsetzung zum Ausgleich von Verlusten

## **Dritter Teil: Gläubigerschutz durch Kapitalerhaltung und Vermögensbindung**

- ### § 6 Gläubigerschutz durch Stammkapitalerhaltung im GmbH-Recht
- I. Grundgedanken
    - 1. Das Gewinnteilhaberecht der Gesellschafter
    - 2. Das Verbot von Ausschüttungen zu Lasten des Stammkapitals
    - 3. Die Obliegenheit zur Wiederauffüllung des Stammkapitals bei Unterbilanz
  - II. Bilanzieller Bezugs- und Darstellungsrahmen der Stammkapitalerhaltung
    - 1. Grundmuster der Bilanz
    - 2. Das Stammkapital in der Bilanz
  - III. Erstattungspflichten der Gesellschafter beim Empfang stammkapitalerhaltungsschädlicher Leistungen
  - IV. Die Stammkapitalerhaltung als Wertkontrollmaßstab bei Geschäften der Gesellschaft mit Gesellschaftern
    - 1. Grundgedanke
    - 2. Tatbestand verbotener Vermögenszuwendungen an Gesellschafter

- 3. Rechtsfolgen verbotener Vermögenszuwendungen an Gesellschafter
- V. Ist die Stammkapitalerhaltung ein sinnvolles Regelungsprinzip?

**§ 7 Vermögensbindung und Gewinnverwendung im Aktienrecht**

- I. Kapitalerhaltung in der Aktiengesellschaft
  - 1. Gesetzliche Eckdaten: Das Verbot der Einlagerückgewähr und die Begrenzung von Ausschüttungen auf den Bilanzgewinn
  - 2. Die Bilanz als Bezugsrahmen
  - 3. Das Grundkapital als harter Kern der Kapitalerhaltung
  - 4. Die gebundenen Rücklagen als weicher Puffer der Kapitalerhaltung
  - 5. Die freien, ausschüttungsfähigen Rücklagen
- II. Die Beschränkung zulässiger Ausschüttungen auf den Bilanzgewinn
  - 1. Überblick
  - 2. Begriff des Bilanzgewinns
  - 3. Ermittlung und Festsetzung des Bilanzgewinns, insbesondere bei Auflösung von Rücklagen
  - 4. Verwendung des Bilanzgewinns
- III. Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Kapitalerhaltung und Vermögensbindung
- IV. Die Vermögensbindung als Wertkontrollmaßstab bei Geschäften der Gesellschaft mit Aktionären

**Dritter Teil: Die Organisationsverfassung und Willensbildung der Aktiengesellschaft**

**§ 8 Grundlagen und Hauptfragen der Corporate Governance**

- I. Überblick über die Organverfassung der Aktiengesellschaft
  - 1. Seitenblick auf andere Gesellschaftsformen
  - 2. Besonderheiten der Aktiengesellschaft
- II. Begriff und Hauptfragen der Corporate Governance
  - 1. Begriff der Corporate Governance
  - 2. Zwei unterschiedliche Problemfelder: Eigentümerdominierte Gesellschaften und managementdominierte Gesellschaften
  - 3. Shareholder Value oder interessenplurale Zielkonzeption - Wem dienen die Geschäftsleiter der Aktiengesellschaft?
- III. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK)

**§ 9 Der Vorstand**

- I. Geschäftsführung und Vertretung
  - 1. Geschäftsführung

- 2. Vertretung
- II. Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern
  - 1. Begriffe
  - 2. Bestellung
  - 3. Anstellung
- III. Abberufung und Kündigung von Vorstandsmitgliedern
  - 1. Abberufung aus der Organstellung
  - 2. Kündigung des Dienstvertrags
- IV. Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber der Gesellschaft
  - 1. Grundlinien
  - 2. Die Business Judgment Rule

## § 10 Der Aufsichtsrat

- I. Zusammensetzung des Aufsichtsrats
  - 1. Von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder
  - 2. Entsendete Aufsichtsratsmitglieder
  - 3. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer
- II. Aufgaben des Aufsichtsrats
  - 1. Überwachung der Geschäftsführung
  - 2. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - 3. Weitere Aufgaben
- III. Innere Ordnung des Aufsichtsrats
  - 1. Sitzungen und Beschlüsse
  - 2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats
  - 3. Ausschüsse des Aufsichtsrats
- IV. Kann der Aufsichtsrat leisten, was er soll?

## § 11 Die Hauptversammlung

- I. Die Hauptversammlung, wie sie singt und lacht
  - 1. Zuständigkeiten der Hauptversammlung
  - 2. Einberufung der Hauptversammlung
  - 3. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung
  - 4. Das Auskunftsrecht der Aktionäre
  - 5. Ablauf einer Hauptversammlung
- II. Fehlerhafte Hauptversammlungsbeschlüsse
  - 1. Grundgedanke
  - 2. Anfechtbare Hauptversammlungsbeschlüsse
  - 3. Niedrige Hauptversammlungsbeschlüsse
- III. Erweiterung der Hauptversammlungskompetenzen durch Rechtsfortbildung?

## Literaturauswahl zum (Kapital-)Gesellschaftsrecht

### I. Standardlehrbücher

- Drygala, Tim / Staake, Marco / Szalai, Stephan*, Kapitalgesellschaftsrecht - Mit Grundzügen des Konzern- und Umwandlungsrechts, Heidelberg u.a. (Springer-Verlag) 2012, 727 S., 34,90 €.  
 → kostenlos als PDF abrufbar unter dem Springerlink der UB:  
<http://link.springer.com/book/10.1007/978-3-642-17175-8>
- Hüffer, Uwe / Koch, Jens*, Gesellschaftsrecht, 10. Aufl., München (Verlag C. H. Beck) 2017, 483 S., 29,80 €, derzeit vergriffen, erscheint in 2017 in 10. Auflage.
- Kindler, Peter*, Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht, 8. Aufl., München (Verlag C. H. Beck) 2016, 445 S., 27,90 €.
- Saenger, Ingo*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., München (Verlag Franz Vahlen) 2018, 730 S., 35,00 €, Erscheint im April 2018 (16. KW)
- Grunewald, Barbara*, Gesellschaftsrecht, 10. Aufl., Tübingen (Verlag Mohr Siebeck) 2017, 461 S., 29,00 Euro.
- Schäfer, Carsten*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl., München (Verlag C. H. Beck) 201, 380 S. Kleinformat, 25,00 €, Erscheint vsl. im Mai 2018.
- Windbichler, Christine*, Gesellschaftsrecht - Ein Studienbuch, 24. Aufl., München (Verlag C. H. Beck) 2017, 526 S., 26,90 €.
- Schmidt, Karsten*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl., Köln (Carl Heymanns Verlag) 2017, ca. 2000 S. Großformat, 140 €.

### II. Zu den ökonomischen Grundlagen und dem US-amerikanischen Recht

- Klein, William A. / Coffee, John C. Jr. / Partnoy, Frank*, Business Organization and Finance – Legal and Economic Principles, 11. Aufl., New York (Foundation Press) 2010, 476 S., ca. 38 €.

### III. Repetitorien und Fallsammlungen

- Alpmann, Josef A.*, Gesellschaftsrecht, 18. Aufl., Münster (Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft) 2018, 269 S. Großformat, 19,90 €.
- Armbrüster, Christian*, Fallsammlung zum Gesellschaftsrecht, 11 Klausuren und über 300 Prüfungsfragen, 4. Aufl., Berlin (Springer-Verlag) 2018, 200 S., 19,95 €.  
 → kostenlos als PDF abrufbar unter dem Springerlink der UB:  
<https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-662-56192-8>
- Käpplinger, Markus*, Fälle zum GmbH-, Aktien- und Konzernrecht, 5. Aufl., München (Verlag Franz Vahlen) 2018, 300 S., 24,90 €, erscheint vsl. im 3. Quartal 2018.
- Lettl, Tobias*, Fälle zum Gesellschaftsrecht, 3. Auflage, München (Verlag C. H. Beck) 2016, 217 S., 24,90 €.
- Saar, Stefan Chr. / Müller, Ulf*, 35 Klausuren aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht mit Lösungsskizzen, 3. Aufl. (Luchterhand Verlag) 2006, 173 S., 17 €.
- Wiedemann, Herbert / Frey, Kaspar*, Gesellschaftsrecht - Reihe: Prüfe dein Wissen - Rechtsfälle in Frage & Antwort, 9. Aufl., München (Verlag C. H. Beck) 2016, 394 S., 19,80 €.

## Gesellschaftsformen in Deutschland

### 1. Personengesellschaften

Abk.	Bezeichnung	Wo geregelt?	Wesen
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts, BGB-Gesellschaft	§§ 705-740 BGB	Auf einen gemeinsamen Zweck gerichtet; viele mögliche Gestaltungen. Die Gesellschafter haften für Schulden der Gesellschaft.
oHG	Offene Handelsgesellschaft	§§ 105-160 HGB	Gerichtet auf einen Gewerbebetrieb oder Vermögensverwaltung. Die Gesellschafter haften für Schulden der Gesellschaft.
PartG	Partnerschaftsgesellschaft	PartGG	Vereinfacht: Die oHG der freien Berufe.
KG	Kommanditgesellschaft	§§ 161-177a HGB	Gerichtet auf einen Gewerbebetrieb oder Vermögensverwaltung. 2 Gruppen von Gesellschaftern: - persönlich haftende Gesellschafter, - Kommanditisten (haften beschränkt).
	Stille Gesellschaft	§§ 230-236 HGB	Innengesellschaft, Beteiligung an fremdem Handelsgewerbe.

## 2. Juristische Personen (Körperschaften)

### a) Kapitalgesellschaften

Abk.	Bezeichnung	Wo geregelt?	Wesen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbHG	<p>Keine Haftung der Gesellschafter, aber Pflicht zur Kapitalausstattung.</p> <p>Gesellschaftsorgane:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsführer (schwach),</li> <li>- Gesellschafterversammlung (stark).</li> </ul>
AG	Aktiengesellschaft	AktG	<p>Keine Haftung der Aktionäre, aber Pflicht zur Kapitalausstattung.</p> <p>Gesellschaftsorgane:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorstand: Leitung und Vertretung (stark),</li> <li>- Aufsichtsrat: Überwachung des Vorstands,</li> <li>- Hauptversammlung (eher schwach).</li> </ul>
KAaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien	AktG	<p>Zwei Gesellschaftergruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Persönlich haftende Gesellschafter,</li> <li>- Kommanditaktionäre (Hauptversammlung).</li> </ul>
SE	Societas Europea (Europäische Aktiengesellschaft)	EG: SE-Verordnung, SE-Mitbestimmungsrichtlinie; D: SE-Einführungsgesetz, SE-Ausführungsgesetz, AktG.	<p>Verankert im europäischen Recht,</p> <p>aber ausgestaltet durch deutsches Recht.</p>

## b) Weitere Juristische Personen

<b>Abk.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wo geregelt ?</b>	<b>Wesen</b>
e.V.	Eingetragener Verein	§§ 21 ff., 55 ff. BGB	Zweckoffen, aber kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb  Organe: - Vorstand, - Mitgliederversammlung.
e.G.	Eintragene Genossenschaft	GenG	Sie verfolgt keinen Eigenzweck, sondern ist auf Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtet.  Organisation ähnlich wie bei AG, aber gestaltungsoffener.
	Stiftung	§§ 80-88 BGB Landes-Stiftungsgesetze	Sie hat anders als die o. g. jurist. Personen keine Mitglieder, sondern ist eigenständiges Sondervermögen.
	Juristische Personen des öffentlichen Rechts	ÖR	Ganz verschieden. Sie beruhen anders als die o. g. juristischen Personen nicht auf Vertrag.
	Sonstige		

## Zum Begriff der juristischen Person (Körperschaft)

Si quid universitati debetur  
*Wenn etwas der Körperschaft geschuldet wird,*

singulis non debetur,  
*den einzelnen Mitgliedern nicht wird es geschuldet,*

nec quod debet universitas  
*und nicht was schuldet die Körperschaft,*

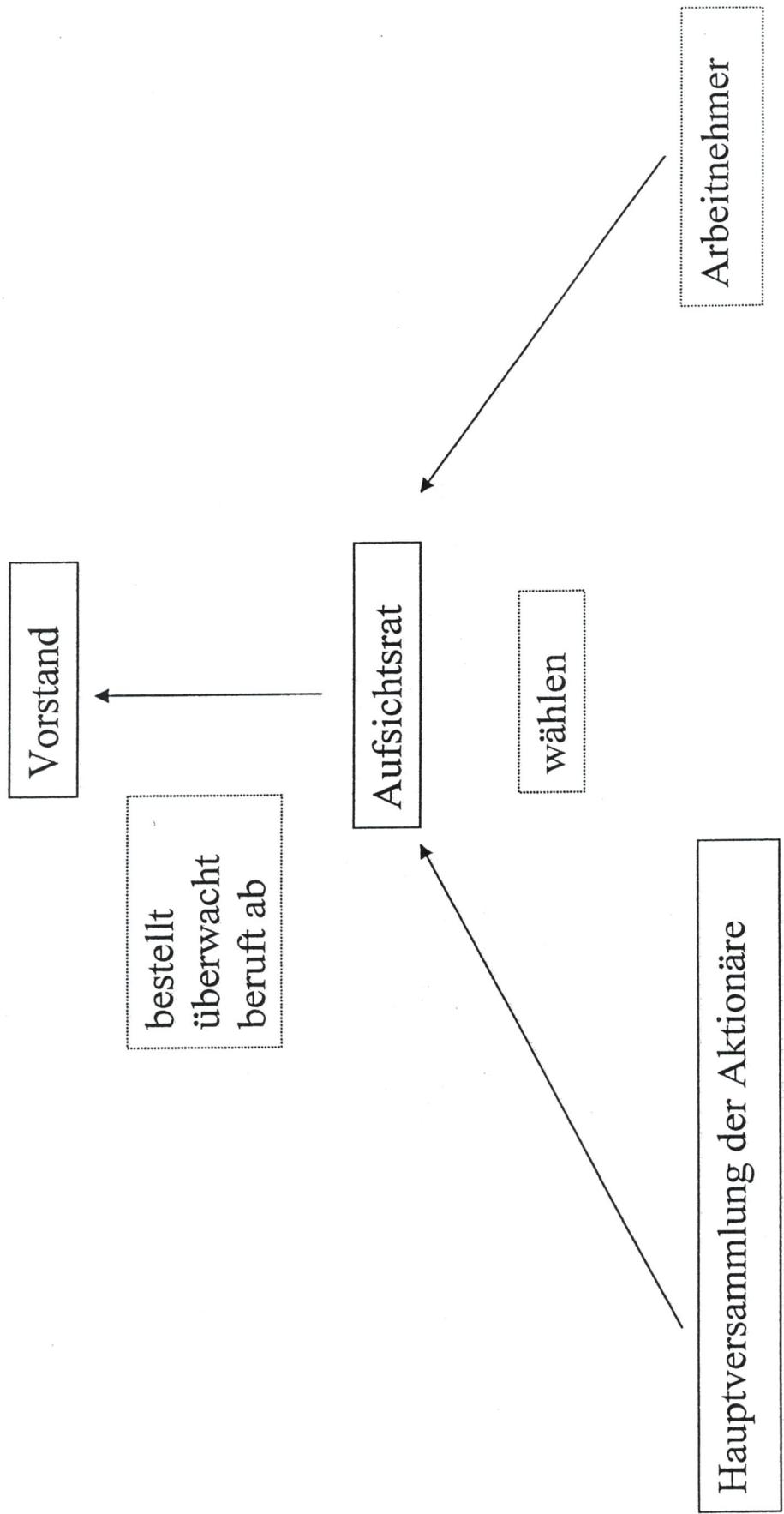
singuli debent.  
*die einzelnen Mitglieder schulden sie es.*

*Was der Körperschaft geschuldet wird, wird nicht den einzelnen Mitgliedern geschuldet, und was die Körperschaft schuldet, schulden nicht die einzelnen Mitglieder.*

Ulpian, in Corpus Iuris Civilis, Digesten 3, 4, 7.

universitas = wörtl. "das in Eins Gewendete"

# Die Organverfassung der Aktiengesellschaft



## Ablaufplan für die Gründung einer Aktiengesellschaft

1. Errichtung der Gesellschaft
  - a) Feststellung der Satzung
  - b) Übernahme der Aktien gegen Einlageverpflichtungen
2. Ausstattung der errichteten Gesellschaft mit Organen
  - a) Bestellung des Aufsichtsrats durch die Gründer
  - b) Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat
3. Leistung der Einlagen
4. Gründungsprüfung
  - a) Durch die Gesellschaftsorgane
  - b) Durch externe Gründungsprüfer
5. Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister
6. Eintragung im Handelsregister (und Bekanntmachung)

Einseitig beschrieben



VERHANDELT

zu Berlin, am 22. März 2002

(in Worten: zweiundzwanzigsten März zweitausend und zwei)

Vor dem unterzeichneten Notar

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Berlin,

erschien heute in dessen Geschäftsräumen

Frau [REDACTED] geboren am 19. 11. 1962 und wohnhaft [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin, ausgewiesen zur Gewißheit des Notars durch Vorlage ihrer gültigen Personalpapiere und nachfolgend auch die "Erschienene" genannt.

Der Notar erläuterte den Inhalt des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG, wonach ein Notar an einer Beurkundung nicht mitwirken soll, wenn die Beurkundung eine Angelegenheit betrifft, in welcher der Notar oder einer seiner Kanzlei-Partner außerhalb ihrer Amtstätigkeit für eine von mehreren an der Beurkundung beteiligten Personen bereits tätig waren oder sind. Die Erschienene erklärte, daß eine solche anderweitige Tätigkeit nicht stattgefunden hat und nicht stattfindet.

Die Erschienene erklärte daraufhin mit der Bitte um Beurkundung was folgt:

I.

Ich errichte hiermit unter der Firma

[REDACTED] Aktiengesellschaft

eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin und stelle die Satzung mit dem Inhalt fest, der sich aus der **Anlage** zu dieser notariellen Verhandlung ergibt.

II.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 50.000 Nennbetragsaktien mit einem Nennbetrag von jeweils einem Euro. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Diese sämtlichen Aktien im Gesamtnennbetrag von 50.000,00 Euro übernehme ich als alleinige Gründerin der Gesellschaft. Der Ausgabebetrag der Aktien entspricht dem Nennbetrag. Die Einlagen von insgesamt 50.000,00 Euro sind sofort in Geld an die Gesellschaft zu zahlen.

III.

Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft werden die folgenden Personen bestellt:

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
3. Herr [REDACTED]

Die Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2002 endende Rumpfgeschäftsjahr beschließt.

IV.

Hiermit bevollmächtige ich die bei dem beurkundenden Notar dienstansässigen Notariatsangestellten [REDACTED] und zwar jede für sich allein, etwa erforderliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Verhandlung einschließlich der Satzung vorzunehmen, insbesondere soweit dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig oder nützlich sein sollte. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch darauf, Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen und zu ändern. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

V.

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Erschienene.

VI.

Der Notar belehrte die Erschienene, daß die Einlagen, die von Aktionären gegen Übernahme der Aktien in die Gesellschaft eingezahlt worden sind, auf keinen Fall an die

die Aktionäre zurückgezahlt werden dürfen, und daß die volle Haftungsbeschränkung erst mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister eintritt.

Die Verhandlung einschließlich der Anlage wurde der Erschienenen vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:



*Notr*

SATZUNG DER  
[REDACTED] AKTIENGESELLSCHAFT

**§ 1 FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT**

1. Die Gesellschaft führt die Firma

[REDACTED] Aktiengesellschaft

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

**§ 2 GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember 2002.

**§ 3 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

Gegenstand des Unternehmens ist [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

#### § 4 GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro.
2. Es ist eingeteilt in 50.000 Aktien im Nennbetrag von je einem Euro.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

#### § 5 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder.
3. Der Vorstand leitet die Gesellschaft.
4. Er vertritt die Gesellschaft nach außen. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Gibt es mehrere Vorstandsmitglieder, sind diese gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Abweichend hiervon kann der Aufsichtsrat einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung der Gesellschaft einräumen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern die Befugnis einräumen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich selbst als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

#### § 6 AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann insbesondere das Vermögen und die Papiere der

Gesellschaft in Augenschein nehmen. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat nach Maßgabe des Gesetzes regelmäßig und aus besonderen Anlässen Bericht.

3. Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit keine abweichenden Gesetzesregeln über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern zur Geltung kommen.
4. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muß einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
7. Beschußfassungen des Aufsichtsrats können auch schriftlich oder telephonisch oder auf anderen Wegen der Datenübertragung stattfinden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
8. Über die Sitzungen und Beschußfassungen des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift angefertigt.
9. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

## § 7 HAUPTVERSAMMLUNG

1. Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anders bestimmt.

2. Eine ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

## **§ 8 JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT**

1. Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs den Jahresabschluß (bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang hierzu) sowie einen Lagebericht für das voraufgegangene Geschäftsjahr auf.
2. Der Vorstand legt den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vor.
3. Der Aufsichtsrat prüft diese Vorlagen und berichtet der Hauptversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt. Oder die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat diese Aufgabe der Hauptversammlung überlassen, oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht billigt.

## **§ 9 BEKANNTMACHUNGEN**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 10 GRÜNDUNGSKOSTEN**

Die mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten werden von Frau ██████████ getragen.